

Preisblatt 4: Netznutzung für Kunden ohne reg. Leistungsmessung - Privat- und Gewerbekunden -

Preisstand ab 01. Januar 2012 (endgültig), Stand: 29.12.2011

Jahrespreissystem

	Grundpreis € / a	Arbeitspreis Ct. / kWh
Nettopreis	18,00	4,38
Bruttopreis	21,42	5,21

Entnahme durch Elektro-Speicherheizungen und sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen:

Niederspannung	Arbeitspreis Ct. / kWh
Nettopreis	1,50
Bruttopreis	1,79

Die oben genannten Preise beinhalten die Netzverluste, Systemdienstleistungen sowie die Kosten des vorgelagerten Netzes.

Die genannten Preise verstehen sich zuzüglich der Preise für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung (Preisblatt 5) sowie der jeweils gültigen Konzessionsabgabe, den Mehrkosten nach dem KWK-G und der Umlage nach § 19 StromNEV.

Mehrkosten nach KWK-G

Die Mehrkosten aus dem KWK-Gesetz betragen im Jahr 2012 0,002 Ct./kWh für die ersten 100.000 kWh und 0,05 Ct./kWh für die über 100.000 kWh hinausgehenden Energiemengen.

Ergänzende Erläuterungen zum bundesweiten KWK-Aufschlag für das Jahr 2012 finden sie unter:
www.eeg-kwk.net

Umlage nach § 19 StromNEV

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV bzw. eine Netzentgeltbefreiung gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV beantragen.

Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse aus individuellen Netzentgelten und Befreiungen von Netzentgelten nachgelagerten Netzbetreibern zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen gemeinsam mit eigenen entgangenen Netzerlösen zunächst untereinander auszugleichen. Die insgesamt entgangenen Erlöse werden gemäß § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV analog zu § 9 KWKG auf alle Letztverbraucher umgelegt.

Die deutschen Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen diese Umlage auf der Grundlage der Festlegung der BNetzA vom 14.12.2011.

Die § 19 StromNEV-Umlage beträgt im Jahr 2012 0,151 Ct./kWh für die ersten 100.000 kWh und 0,05 Ct./kWh für die über 100.000 kWh hinausgehenden Energiemengen.

Konzessionsabgabe

Grundsätzlich werden gemäß § 2 Abs. 1 und 3 KAV im Netzgebiet der STAWAG Netz GmbH folgende Konzessionsabgaben abgerechnet

	Preis Ct. / kWh
Lieferung an Sondervertragskunden	0,11
Tarflieferung innerhalb der Schwachlastzeiten	0,61
alle sonstigen Tarflieferungen	1,99

Lieferungen aus dem Niederspannungsnetz gelten gemäß § 2 Abs. 7 KAV als Lieferungen an Tarifkunden, es sei denn, die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens 2 Monaten des Abrechnungsjahres 30 Kilowatt und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 Kilowattstunden.

Jahresmehr-/ Jahresmindermengenausgleich

Da das Entnahmeverhalten des Kunden ohne Leistungsmessung nicht bekannt ist, erfolgt die Einspeisung anhand des analytischen Lastprofils, d.h. im Nachhinein festgelegter fortlaufender 1/4-h-Werte auf Basis der Restlastkurve.

Für die Abrechnung der jährlichen Abweichung zwischen der bilanzierten Energiemenge und der tatsächlich vom Kunden verbrauchten Energie wird die Jahresmehr- und Jahresmindermenge berechnet und vergütet. Die zugrunde liegenden Preise werden analog zu § 13 der Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen ermittelt. Diese Preise werden auf der Internetseite www.stawag-netz.de veröffentlicht.